

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 34/2022

Bebauungsplan für das „Wohngebiet Trift“ der Gemeinde Kiedrich

hier:

- 1) Entscheidung über die Auswertung der Anregungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB**
- 2) Änderung des Geltungsbereiches**
- 3) Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB.**

Bekanntmachung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschloss in ihrer Sitzung am 14.11.2022:

- 1) Die gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen zum Bauleitplanverfahren „Wohngebiet Trift“ der Gemeinde Kiedrich, gem. den Einzelentscheidungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten.
- 2) Den Geltungsbereich des mit Datum vom 15.12.2017 zur Aufstellung gem. § 1 Abs. 3 BauGB beschlossenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Trift“ aufgrund der Ergebnisse der vorgezogenen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB geringfügig zu korrigieren.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Flurstücke 28/15 (teilw.) und 42/5 (Landesstr., teilw.) in der Flur 1, die nicht, bzw. teilw. zum Plangebiet gehören;
- im Osten durch das Flurstück 251/1 (Landesstr., teilw.) in der Flur 7 und 42/5 (Landesstr., teilw.) in der Flur 1, welche teilw. zum Plangebiet gehören;
- im Süden durch das Flurstück 1/47 (teilw.) in der Flur 7; welches teilw. zum Plangebiet gehört;
- im Westen durch die Flurstücke 1/49, 1/45, 1/25, 1/24, 1/23, 1/22 und 1/21 in der Flur 7, welche nicht zum Plangebiet gehören, sowie den Flurstücken 1/26, 1/4, 1/3, 1/2, 1/8, 1/9 und 1/10 in der Flur 7, die teilweise zum Plangebiet gehören, sowie die Flurstücke 28/45 (teilw.) und 28/12 (teilw.) der Flur 1 welche teilw. zum Plangebiet gehören.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

1/47 (teilw.), 1/48, 1/50, 1/51, 1/31, 1/30, 1/29, 1/43, 1/28, 1/27, 1/26 (teilw.), 1/34, 1/4 (teilw.), 1/3 (teilw.), 1/6, 1/2 (teilw.), 1/8 (teilw.), 1/9 (teilw.) 1/7, 251/1 (teilw.), 1/10 (teilw.) alle in der Flur 7 und 28/45 (teilw.), 28/43, 28/42, 28/41/ 28/40, 28/44, 42/5 (teilw.), 28/10 und 28/12 (teilw.) alle in der Flur 1.

- 3) Die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

(TÖB) nach § 4 Absatz 2 BauGB gem. den hier vorliegenden Materialien und Beschlüssen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich beschloss in ihrer Sitzung am 15.12.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Trift“ und in ihrer Sitzung am 19.02.2021 die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB.

Die vorgezogene TÖB-Beteiligung fand in der Zeit vom 15.03.2021 bis einschl. 18.04.2021 statt. Die Auswertung der Anregungen erbrachte keine wesentlichen inhaltliche Planänderungen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 3 Absatz 2 BauGB wird der Bebauungsplanentwurf für das „Wohngebiet Trift“ mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit Stellung beziehen. Die nach § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden von der Auslegung benachrichtigt und aufgefordert ebenfalls Stellung zu beziehen.

Eine Umweltprüfung ist bei Anwendung des § 13 BauGB nicht erforderlich.

Zur Beteiligung nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegt der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes (Planausschnitt) mit integriertem Landschaftsplan und Begründung in der Zeit von

Freitag, den 23.12.2022 bis einschließlich Freitag, den 27.01.2023

während folgender Dienststunden der Gemeindeverwaltung Kiedrich, Markstraße 27, Bauamt, Zimmer 2 im Erdgeschoss,

Montag, Dienstag u. Donnerstag	von	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	von und	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von	8.00 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

In dieser Zeit hat die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und eventuelle Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzutragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben und dass ein späterer Normenkontrollantrag unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Amtliche Bekanntmachung zur Offenlegung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Trift“ wird, zusätzlich zu den bekannten Medien, auf der Internetpräsenz der Gemeinde Kiedrich veröffentlicht und auf dem Internetportal für Bauleitplanung des Hessischen Wirtschaftsministeriums verlinkt. Nachfolgend der entsprechende Link zum Portal für die Bauleitplanung des Landes Hessen:

<https://bauleitplanung.hessen.de/>

Der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wohngebiet Trift“ ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Lageplan (nicht maßstabsgerecht).

Kiedrich, den 12.12.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich

Steinmacher
Bürgermeister

Anlage

- Lageplan (nicht maßstäblich)

